

Benutzungsordnung

Allgemeines

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Benutzung der Bücherei und die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei.

Anmeldung

Bei der Anmeldung werden die Leserdaten aufgenommen. Auf Verlangen der Büchereimitarbeiter ist ein Personalausweis vorzulegen. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Kindern bis 14 Jahren wird die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangt. Der Benutzer oder ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person und der Ausleihdaten. Änderungen von Name, Anschrift und Telefonnummer müssen der Bücherei mitgeteilt werden.

Benutzerausweis

Für jeden Leser wird ein Leserausweis mit Lesernummer und Barcode angefertigt und beim nächsten Besuch des Lesers ausgehändigt. Der Leserausweis darf nicht weitergegeben werden. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

Umgang mit den ausgeliehenen Medien

Die Leser werden gebeten, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, damit noch viele andere sie nutzen können. Für verlorene Medien muss entsprechend dem Zeitwert Ersatz geleistet werden, für stark verschmutzte oder beschädigte Medien müssen die Instandsetzungskosten oder die Wertminderung erstattet werden. Die Ersatzbeschaffung und die Festsetzung der Kosten geschieht durch die Büchereileitung. Eigene Reparaturversuche sind nicht zulässig. Das Büchereiteam verfügt über geeignete Materialien und Kenntnisse zur Instandsetzung.

Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

Videos und DVDs sind nur für den privaten Gebrauch und dürfen nicht öffentlich vorgeführt werden. Sie werden an Kinder und Jugendliche nur entsprechend der Altersangabe ausgeliehen. Nach Gebrauch sollen Videos an den Anfang zurückgespult werden. Kassetten (MCs) sollen nur auf technisch einwandfreien Geräten abgespielt werden. Das Bandmaterial von MCs und Videos ist sehr wärme- und magnetfeldempfindlich. Daher soll man sie nicht in der Nähe von Heizung, Fernseher oder elektrischen Geräten lagern. Zum Schutz vor Staub soll man sie immer in der dazugehörigen Hülle aufbewahren.

CDs und CD-Roms und DVDs sollten immer in ihrer Hülle aufbewahrt werden; das schützt vor Verkratzen. Software ist urheberrechtlich geschützt. Kopieren ist nicht erlaubt. Keine Haftung bei Computerviren.

Spiele müssen sorgfältig behandelt werden, damit noch viele andere damit spielen können. Sie sollen vor der Rückgabe auf Vollständigkeit überprüft werden. Spielteile, die man später noch zuhause findet, können in der Bücherei abgegeben werden.

Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt für

Bücher, Zeitschriften, Spiele, CDs, Kassetten, Videos und CD-Roms	4 Wochen
DVDs	2 Wochen

Verlängerung

Die Ausleihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

Vormerkung

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers eine Vormerkung entgegennehmen.

Rückgabe

Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob bereits eine Mahnung erstellt wurde. Im Fall einer schriftlichen Mahnung trägt der Leser die Portokosten.

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bücherei oder die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiterin wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Ausschluss von der Benutzung

Bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann ein Leser vorübergehend oder auf Dauer von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Lutzerath, den 1.11.2007

Gezeichnet: Pfr. Fuß

Gebührenordnung

Versäumnisgebühr

ab dem 8. Tag nach Rückgabedatum

je Medium je Woche

0,25 Euro

zuzüglich Portokosten für die schriftliche Mahnung

0,55 Euro

Ersatz für Benutzerausweis

1,00 Euro